

Hinweis

VwGH 4.10.2019, Ro 2019/02/0010: »Verzichtserklärung« entbindet Halter nicht von Kostentragungspflicht für abgenommene Tiere

HEIKE RANDL

Mit vorliegendem Beschluss bekräftigt der VwGH erneut die uneingeschränkte Verpflichtung von Tierhaltern, im Falle einer rechtmäßigen behördlichen Abnahme ihrer Tiere für deren weitere Kosten aufzukommen.

Einer Tierhalterin in Wien waren auf Grundlage von § 37 Abs 2 TSchG 18 Katzen behördlich abgenommen¹ und ihr für deren Unterbringung und Betreuung vom Magistrat der Stadt Wien gemäß § 30 Abs 3 leg cit die Kosten vorgeschrieben worden.² Die gegen die Kostenvorschreibung erhobene Beschwerde wies das LVwG Wien mit Erkenntnis vom 26.4.2019 als unbegründet ab. Die Abnahme der Tiere (als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) sei nicht nur deswe-

1 Nach der Legaldefinition des § 4 Z 1 TSchG ist als »Halter« jene Person zu verstehen, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat (Halter und Eigentümer sind daher nicht in jedem Fall personenident). Gemäß § 37 Abs 2 erster Satz leg cit sind die Organe der Behörde verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Die Abnahme eines Tieres sieht als Adressaten eindeutig und ausschließlich den Halter vor, setzt eine Abnahme doch begrifflich die Sachherrschaft des Halters voraus und beendet diese durch sofortigen Zwang (vgl VwGH 21.9.2012, 2012/02/0132).

2 Nach § 37 Abs 3 TSchG gilt für abgenommene Tiere § 30. Demnach trägt zwar die Behörde für die Dauer der amtlichen Verwahrung die Pflichten des Tierhalters bzw haben beauftragte Verwahrer Halterpflichten (vgl § 30 Abs 1 und 5 leg cit), solange sich aber ein Tier in diesem Sinne in der Obhut der Behörde befindet, erfolgt ihre Haltung ausdrücklich auf Kosten und Gefahr des Tierhalters (§ 30 Abs 3 TSchG).

gen rechtens gewesen, weil dagegen keine Maßnahmenbeschwerde erhoben worden war, sondern auch, weil mit einer weiteren Haltung der Tiere vor Ort für diese Leiden iSd § 5 TSchG verbunden gewesen wären. Für fünf der Katzen habe die Tierhalterin eine Verzichtserklärung abgegeben und der Vermittlung zweier weiterer Katzen mit erst danach erfolgter Eigentumsübertragung zugestimmt. Die Abnahme als tierschutzrechtliche Sofortmaßnahme bei drohendem Leid eines Tieres könne nicht dazu führen, dass durch eine einfache einseitige Verzichtserklärung die bisherigen Pflichten des Halters von diesem gelöst werden könnten und die weitere Verantwortung zur umfassenden Pflege und Obsorge nunmehr der Behörde obliege. Die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG sei jedoch zulässig, da die Rechtsfrage, wie der Begriff »Halter« in § 30 Abs 3 TSchG unter den hier vorliegenden Umständen auszulegen sei und ob dieser in der vorliegenden Bestimmung mit dem Eigentumsbegriff übereinstimme, ungeklärt sei. Ebenso sei die Rechtsfolge eines Verzichts in diesem Zusammenhang noch nicht durch Rsp geklärt. Ferner stelle sich die Frage, ob iZm einer Abnahme gemäß § 37 Abs 2 TSchG alleine aufgrund des Fehlens einer Einbringung einer Maßnahmenbeschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG von der Rechtmäßigkeit der Abnahme auszugehen sei.

Der VwGH verneinte unter Verweis auf seine bisherige Rsp relevante offene Rechtsfragen und wies mit Beschluss vom 4.10.2019 die ordentliche Revision der Tierhalterin im Wesentlichen mit folgenden Kernaussagen als unzulässig zurück:

- ▷ Der VwGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass die Kostentragungspflicht gemäß § 30 Abs 3 TSchG beim bisherigen Tierhalter bleibt, auch wenn sich die Tiere nach Abnahme durch die Behörde in der Obhut eines Verwahrers befinden.³

3 Vgl VwGH 5.3.2015, 2012/02/0252: Nachdem gemäß § 37 Abs 3 TSchG für abgenommene Tiere § 30 leg cit gelte, trafen grundsätzlich auch sämtliche Kostenfolgen für die Unterbringung der abgenommenen Tiere gemäß § 30 Abs 3 TSchG den Tierhalter (der VwGH verweist diesbezüglich auch auf sein Erkenntnis vom 21.9.2012, 2012/02/0132). Zwar spreche das TSchG in § 30 Abs 3 nur von »Tierhalter«, es sei jedoch aus dem Gesamtzusammenhang damit nicht der Verwahrer gemeint, sondern der bisherige Tierhalter, dem die Tiere abgenommen worden waren. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Überwälzung der nach einer Abnahme der Tiere auflaufenden Kosten auf den (bisherigen) Tierhalter sei, dass die Maßnahme (hier: die Abnahme) rechtmäßig erfolgt war (siehe dazu etwa auch VwGH 12.3.2015, Ro 2015/02/0008).

- ▷ Nach der VwGH-Rsp bietet das TSchG keine Möglichkeit, auf ein abgenommenes Tier zu verzichten, sodass sich der Halter zur Abwendung der Kostentragungspflicht nach § 30 Abs 3 TSchG nicht darauf berufen kann.⁴

Da die Rechtmäßigkeit der Abnahme nicht nur mit dem Fehlen einer Maßnahmenbeschwerde, sondern auch mit dem Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen des § 37 Abs 2 TSchG begründet wurde und das Erkenntnis des VwG somit auf einer tragfähigen Alternativbegründung beruhte, dem keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zugrundeliegt, verneinte der VwGH schließlich auch in dieser Hinsicht die Zulässigkeit der Revision.

Nach ebenso gesicherter Rsp des VwGH sollen bei der Betreuung von Tieren in Obhut der Behörde sämtliche notwendigen Aufwendungen tierschutzrechtskonformer Haltung (Unterkunft, Fütterung, veterinärmedizinische Versorgung etc) auf Kosten des Tierhalters erfolgen.⁵

Korrespondenz:

Sen. Sc. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Heike Randl

Universität Salzburg

Fachbereich Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht

Kapitelgasse 5-7

5010 Salzburg

E-Mail: heike.randl@sbg.ac.at

4 Vgl VwGH 22.11.2016, Ro 2014/02/0035: Der Gerichtshof stellte hier klar, dass nach dem TSchG weder ein gesetzlicher Anspruch auf Verständigung von der erfolgten Abnahme noch auf Einräumung der Möglichkeit eines Verzichts auf das abgenommene Tier besteht.

5 Vgl VwGH 18.5.2018, Ra 2017/02/0079.